

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ausbildung in der Musikschule des Musikvereins Eberdingen e.V.

*Aktuelle Fassung, gültig ab 01.01.2020*

## § 1 Aufgaben der Musikschule

1.1 Die Musikschule soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig erkennen und fördern und die Musikschüler in dem gewählten Unterrichtsfach qualifiziert unterrichten

## § 2 Unterrichtsangebote

2.1 Die Musikschule stellt das Unterrichtsangebot in eigener Verantwortung zusammen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

2.2.1. Die Unterrichtszeit des Einzel- Instrumentalunterrichts beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenunterricht (2 Schüler) steigt die Unterrichtsdauer auf 45 Minuten

2.2.2. Die Unterrichtszeit bei Blockflöte liegt bei 20 Minuten. Gruppenunterricht von 2 Schülern liegt bei 30 Minuten, bei 3 Schülern (Im Ausnahmefall) bei 45 Minuten.

## § 3 Schuljahr

3.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

3.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen am Ort gilt auch für die Musikschule.

## § 4 An- und Abmeldung

4.1 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle des Musikvereins zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Aufnahme des Unterrichts oder durch schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

4.2 Eine Anmeldung ist nur zum Schuljahresbeginn (1. September) möglich. Falls Unterrichtsplätze frei werden, kann die Musikschule eine Anmeldung zu einem anderen Monatsbeginn zulassen.

4.3 Abmeldungen sind zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten möglich.

4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Musikverein Eberdingen e.V. ist nur zum Jahresende (31.12.) möglich

## § 5 Orchester

5.1. Die Kosten für die Teilnahme an einem oder mehreren unserer Orchester sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

5.2. Alle Schüler sind dazu aufgefordert, nach einer gewissen Zeit, an einem Orchester teilzunehmen.

## § 6 Unterrichtsausfall

6.1. Der Ausbilder ist berechtigt den Unterricht zwei Mal jährlich ausfallen zu lassen. Jeder weitere Ausfall muss nachgeholt werden oder wird von einer Vertretung durchgeführt

6.2. Eine Unterrichtsabsage seitens des Schülers muss nicht nachgeholt werden

## § 7 Leihinstrumente

7.1 Der Musikverein Eberdingen e.V. stellt eine gewisse Anzahl von Leihinstrumenten zur Verfügung, welche gegen eine geringe Gebühr (10€ / Monat) für bis zu 6 Monate ausgeliehen werden können

7.2 Es besteht kein Anspruch auf ein Leihinstrument

## § 8 Aufsicht

8.1 Die gesetzlichen Vertreter haben sich über den Beginn des Unterrichts vor Ort zu vergewissern.

8.2 Die Ausbilder beaufsichtigen die Musikschüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Unterricht zeitlich verschiebt oder ganz entfällt.

---

## Geschäftsstelle Musikverein Eberdingen e.V.

• Schulstr. 1 • 71735 Eberdingen- Nussdorf • musikschulleiter@mv-eberdingen.de • 07042-8169366